

## Anlage I zum Mietvertrag Dauerparker der Christoph Bergmann GmbH & Co. KG

### 1. Mietzins

In dem Mietzins ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % enthalten. Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes erfolgt mit sofortiger Wirkung eine entsprechende Anpassung des Mietzinses.

Der Mietzins ist monatlich zur Zahlung fällig.

Der Mietzins wird im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens eingezogen und jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats vom Konto des Mieters abgebucht.

Die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei Änderungen des Christoph Bergmann GmbH & Co. KG-Gebührentarifs mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Monat den Mietzins automatisch anzupassen.

Hierzu erteilt der Mieter ausdrücklich seine Zustimmung.

Über die Gebührenanpassung wird der Mieter durch Übersendung des geänderten Christoph Bergmann GmbH & Co. KG-Gebührentarifs informiert.

### 2. Gegenansprüche des Mieters

Aufrechnungen gegen den Mietzinsanspruch der Christoph Bergmann GmbH & Co. KG sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig.

### 3. Kündigung

Der Mietvertrag wird auf die Dauer eines Monats abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum kalendarischen Monatsende schriftlich gekündigt wird.

### 4. Außerordentliche Kündigung

Neben der vertraglich vereinbarten Kündigung bleibt das Recht beiderseits zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG ist hierzu ausdrücklich berechtigt, wenn der Mieter mit insgesamt zwei Monatsmieten in Zahlungsverzug gerät. Soweit die Parkeinrichtung wegen Bau-, und Instandsetzungsarbeiten, höherer Gewalt oder Fremdeinwirkung vorübergehend nicht genutzt werden kann, steht dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht erst zu, wenn die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG nach Ablauf von 14 Tagen keinen Ausweichparkplatz in einer anderen Parkeinrichtung zur Verfügung gestellt hat.

### 5. Nutzung der Parkeinrichtung; Parkhaus Passagehof

Die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG-Parkhaus Passagehof Parkeinrichtungen sind an Ein- und Ausfahrt videoüberwacht. Persönliche Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorgehalten.

Dem Mieter ist bekannt, dass kein Anspruch auf einen festen Stellplatz besteht.

Mit Vertragsabschluss erhält der Mieter eine Christoph Bergmann GmbH & Co. KG-Karte, die bei Ein- und Ausfahrt auch dann verwendet werden muss, wenn die Schranke fehlt oder außer Betrieb ist. Andernfalls ist eine Stellplatzgarantie nicht möglich.

Die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG Parkhaus Passagehof-Karte bleibt Eigentum der Christoph Bergmann GmbH & Co. KG. Bei Verlust oder Beschädigung sind Kosten für die Neubeschaffung in Höhe von EUR 20,- vom Mieter zu zahlen.

Eine Weitergabe Ihrer Christoph Bergmann GmbH & Co. KG Parkhaus Passagehof-Karte an Dritte ist nicht erlaubt. Bei allfälligen Verstößen sind Kosten in Höhe von EUR 100,- vom Mieter zu zahlen.

Die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG Parkhaus Passagehof-Karte darf nicht in den Kurzparker Park Automaten eingeführt werden. Bei allfälligen Verstößen sind Kosten in Höhe von EUR 50,- vom Mieter zu zahlen.

Darüber hinausgehende, zusätzliche Serviceleistungen, z. B. Abwicklungen von Schäden durch Mieter verursacht, erhält der Mieter gegen 100 € netto Stundensatz per Rechnung durch Christoph Bergmann GmbH & Co. KG.

#### 7. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck nutzen. Schäden an der Mietsache oder den vorhandenen Einrichtungen hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat den Entlastungsbeweis zu führen.

#### 8. Schadensfall

Die Sperrung der Parkeinrichtung auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anweisung wird durch die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG rechtzeitig durch Aushang an der angemieteten Parkeinrichtung angekündigt. Auf eine öffentliche Bekanntmachung durch die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG hat der Mieter keinen Anspruch. Amtliche Meldungen in den Medien hat der Mieter zu beachten.

Ist die Parkeinrichtung aus Gründen, die die Christoph Bergmann GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen nicht betriebsbereit, so steht dem Mieter hieraus kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu.

Schadenersatzansprüche wegen des ersatzlosen Verlustes des Parkplatzes beschränken sich im Übrigen grundsätzlich auf die Rückerstattung des anteiligen Mietzinses.

#### 9. Zustand der Mietsache

Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bekannt. Er hat sich von der Mangelfreiheit und dem vertragsgerechten Zustand überzeugt.

#### 10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages, der Einstell- und Benutzungsbedingungen oder dieser Anlage I ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung eine gültige Vereinbarung, wie sie von den Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt ist. Die Gültigkeit der übrigen Klauseln bleibt unberührt.

#### 11. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.